



1 Schutzkonzept COVID -19 Seilpark Arosa

2 Basierend auf dem Branchenschutzkonzept des Verbandes Schweizer Seilparks

2.1 Einleitung

Der Verband «seilparks.ch» ist der Schweizerische Verband von Seilparkbetreibern und -herstellern sowie branchenrelevanten Organisationen und Einzelpersonen. Folgendes Schutzkonzept dient einerseits als Stellungnahme des Verbands an eine Branchen-Lösung, andererseits als Vorlage für spezifische Schutzkonzepte einzelner Seilparks. Das vorliegende Konzept bezweckt die Wiederaufnahme des Betriebs der Seilparks in der Schweiz mit der 3. Etappe der Lockerungen (voraussichtlich ab dem 08. Juni 2020). Ausbildungen, Bau- und Unterhaltsarbeiten sowie allgemeine Saisonvorbereitungen können bereits vor diesem Datum stattfinden. Neben wirtschaftlichen Aspekten kann die Seilpark Branche mit ihren Dienstleistungen einen wertvollen Beitrag an die Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie der Seilpark Arosa gemäss COVID-19-Verordnung 2 seine Tätigkeit wieder aufnehmen oder fortsetzen kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

2.2 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

2.3 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

1. Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
2. Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
3. Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.4 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanz halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Besonders gefährdete Personen schützen
3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten





AROSA TOURISMUS
Sport- und Kongresszentrum | CH-7050 Arosa
T +41 81 378 70 20 | F +41 81 378 70 21
arosa@arosa.ch | arosa.ch | arosalenzerheide.ch

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstand halten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

2.5 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

2.6 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

2.7 Grundregeln Schutzkonzept

Die nachfolgenden Grundregeln entsprechen den Inhalten der offiziellen Schutzkonzeptvorlage des Bundes zum Zeitpunkt der Eingabe dieses Schutzkonzeptes. Falls sich diese Grundregeln verändern, sind die nachfolgenden Massnahmen nötigenfalls sinngemäss anzupassen.

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-qua-rantaene)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Kapitel entspricht der oben stehenden Aufzählung.





3 Händehygiene

Anforderung

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

3.1. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich während des Aufenthalts im Seilpark die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

3.2. Alle Personen im Unternehmen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, bei der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

3.3. Alle Personen im Seilpark sollen Wunden an den Händen abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

3.4. Unnötige Gegenstände (Zum Beispiel: Wasserspender, Werbeflyer, Give Aways), welche von Kundschaft angefasst werden können, werden entfernt. Gegenstände die für den Besuch nötig sind, werden, wenn möglich, getrennt aufbewahrt und von möglichst wenigen oder keinen anderen Personen berührt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

3.5. Türen werden nach Möglichkeit offen gelassen, um ein Anfassen zu vermeiden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





4 Abstand halten

Anforderung

Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.

Bemerkungen

Da Seilparks fast ausschliesslich weitläufige Anlagen im Freien sind, ist diese Anforderung in den meisten Prozessschritten einfach umzusetzen.

Massnahmen

4.1. Im direkten Kontakt mit Teilnehmenden (Bezahlung, ausfüllen der Einverständnisformulare, etc.) schützt ein physischer Schutz (zum Beispiel: Plexiglasscheibe) die Mitarbeitenden sowie die Teilnehmenden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

4.2. Soweit nötig werden Bewegungs- und Aufenthaltszonen festgelegt (zum Beispiel: Empfang, Begrüssung, Einweisung, Materialausgabe, Garderobe, Materialrückgabe).

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

4.3. Unnötiger Körperkontakt (zum Beispiel: Händeschütteln) wird vermieden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





5 Reinigung Oberflächen

Anforderung

Die Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Bemerkungen

Nicht überdachte Oberflächen (zum Beispiel: Seilparkanlage) müssen nicht speziell gereinigt werden.

Der Umgang mit Leihmaterial ist im Kapitel 6 beschrieben.

Massnahmen

5.1. Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Kassenbereich, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) werden, besonders bei gemeinsamer Nutzung, regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

5.2. Abfalleimer werden regelmässig geleert, dies gilt insbesondere bei Handwaschgelegenheiten. Das Anfassen von Abfall wird vermieden, Hilfsmittel wie Besen, Schaufel, etc. werden verwendet. Im Umgang mit Abfall werden Handschuhe getragen und nach Gebrauch entsorgt. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

5.3. Arbeitskleider werden regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





6 Schutz besonders gefährdeter Personen

Anforderung

Besonders gefährdete Personen werden geschützt.

Massnahmen

6.1. Der Seilpark berücksichtigt, dass besonders gefährdete Personen einen besonderen Schutz benötigen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

7 Kranke im Unternehmen, im Seilpark

Anforderung

Kranke im Unternehmen sollen nach Hause geschickt und zur (Selbst-) Isolation gemäss BAG angewiesen werden.

Massnahmen

7.1. Kranke Mitarbeitende dürfen nicht arbeiten und werden nach Hause geschickt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

7.2. Mitarbeitende mit Covid-19 Symptomen werden gebeten, sich auf das Virus testen zu lassen. Bei positivem Testergebnis handeln die Erkrankten entsprechend den Weisungen des BAG.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

7.3. Kranke Teilnehmende dürfen den Seilpark nicht besuchen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8 Spezifische Aspekte (Tätigkeiten Seilpark-Betrieb)

Anforderung

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

8.1 Vorbereitung

Bemerkungen

Die Vorbereitung des Seilparkbesuchs erfolgt in vielen Fällen über die Webseite des Anbieters. Die Anreise der Teilnehmenden erfolgt in der Regel selbständig. Wichtige Informationen werden den Teilnehmenden bereits im Vorfeld des Seilparkbesuchs zur Verfügung gestellt. Dazu können gehören:

- Verhaltensanweisungen und Schutzmassnahmen
- Relevante Weisungen und Empfehlungen des BAG (zum Beispiel: Anweisungen für Risikogruppen)
- Regelungen zur Verpflegung
- Regelungen zur maximalen Grösse von Gruppen

Massnahmen

8.1.1. Wichtige Informationen werden bereits im Vorfeld mit den Teilnehmenden geteilt (zum Beispiel: Inhalt auf der Webseite).

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.1.2. Falls von Amtes wegen eine maximale Gruppengrösse vorgegeben ist, bezieht sich diese auf die Grösse von Gruppen, die im Seilpark erscheinen. Die maximale Anzahl von gleichzeitig ausgegebenen Klettergurten darf die Anzahl Plattformen plus die Anzahl Elemente des Seilparks nicht übersteigen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8.2 Empfang und Bezahlung

Bemerkungen

Beim Empfang werden die Teilnehmenden begrüsst, erhalten Informationen zum Seilparkbesuch und werden über den weiteren Ablauf und die aktuellen Schutzmassnahmen informiert. Die Situation am Empfang kann von Seilpark zu Seilpark sehr unterschiedlich sein.

Massnahmen

8.2.1. Ein System zum Management der Besuchenden (zum Beispiel: Abstandsmarkierungen, Abschränkungen, usw.) wird installiert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.2.2. Bei stationären "Empfangs-Situationen" wird ein physischer Schutz (zum Beispiel: Plexiglasscheibe) installiert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.2.3. Beim Begrüssungsgespräch werden Regeln zur Vermeidung einer Ansteckung kommuniziert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.2.4. Die Papierhandhabung ist gemäss "Muster-Schutzkonzept Buchhandel" unbedenklich. Schreibmaterialien, welche von mehreren Personen verwendet werden, werden regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.2.5. Wertsachen werden von den Teilnehmenden selbst deponiert (zum Beispiel: TN legen Wertsachen selbst in die dafür vorgesehenen Boxen oder Fächer).

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.2.6. Die Personalien der Teilnehmenden werden auf behördliche Anordnung oder auf freiwilliger Basis erfasst.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8.3 Ausrüstung und Material-Ausgabe

Bemerkungen

Zur Begehung des Seilparks erhalten die Teilnehmenden persönliche Schutzausrüstungen. Diese bestehen üblicherweise aus einem Klettergurt mit Verbindungsmitteln (zum Beispiel: Schlingen) und Verbindungselementen (zum Beispiel: Karabiner, Rollen, Sicherungssysteme) sowie einem Helm und Lederhandschuhen. Falls es das Sicherheitskonzept der Anlage erlaubt, können Teilnehmende auch ihre eigenen, Ausrüstungsgegenstände mitbringen oder in der Anlage erwerben. In diesem Falle unterliegt der jeweilige Ausrüstungsgegenstand nicht den nachfolgenden Massnahmen.

Massnahmen

8.3.1. Teilnehmende werden aufgefordert, sich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren, bevor die Ausrüstung ausgegeben wird.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.3.2. Anprobierte Ausrüstungsgegenstände werden gleich behandelt wie benutzte Ausrüstungsgegenstände. Die passende Grösse der Ausrüstung, zum Beispiel von Handschuhen, wird möglichst ohne Ausprobieren ermittelt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.3.3. Wenn möglich erhalten die Teilnehmenden den Klettergurt erst nachdem sie die Handschuhe bereits angezogen haben und steigen möglichst selbständig in den Klettergurt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.3.4. An stationären "Ausrüstung-Ausgabe-Situationen" wird ein physischer Schutz (zum Beispiel: Plexiglasscheiben) installiert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.3.5. Kontrollen des Klettergurtes können ohne Schutzmassnahmen durchgeführt werden, wenn die Teilnehmenden ihr Gesicht wegrehen, nicht gesprochen wird und die Mitarbeitenden bei der Kontrolle nach unten schauen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8.4 Instruktion und Begehung der Anlage

Bemerkungen

Während der Instruktion wird den Teilnehmenden die richtige Anwendung des Materials und das korrekte Verhalten während der Benutzung der Anlage vermittelt. Bei der Begehung der Anlage klettern die Teilnehmenden auf vorgegebenen Routen (Parcours) über Plattformen und Elemente (zum Beispiel: Brücken, Seilbahnen). Durch die Anlage bewegen sich die Teilnehmenden nach der Instruktion selbstständig und überwachen sich gegenseitig. Die Überwachung und Anleitung durch die Mitarbeitenden erfolgt in den meisten Fällen verbal vom Boden aus.

Massnahmen

8.4.1. Bei der Instruktion wird auf die Verhaltensregeln auf Grund der aktuellen Situation hingewiesen. Insbesondere werden die Teilnehmenden um defensives Verhalten gebeten um die Anzahl von Rettungen gering zu halten und somit die Einhaltung der Abstandsregelungen zu begünstigen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.4.2. Bei der Instruktion gelten klare Abstandsregelungen (zum Beispiel: Mündliche Anweisungen, Markierungen oder Beschilderungen)

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.4.3. Bei der Begehung der Anlage oder der Teststrecke, dürfen sich maximal zwei Personen, auf den jeweils durch das Tragwerk (z.B.: Baum) getrennten Seiten der Plattform, aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Personen aus dem gleichen Haushalt und Kinder unter 10 Jahren.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8.5 Materialrückgabe und Reinigung

Bemerkungen

Benutztes Material wird getrennt retourniert, aufbewahrt und für die nächste Benutzung bereitgestellt. Falls mehrere Mitarbeitende die gleiche Personalausrüstung verwenden, wird diese gleich gereinigt wie die Ausrüstung der Teilnehmenden.

Bei der Reinigung und/oder Desinfektion von Ausrüstung sind die diesbezüglichen Herstellerangaben zu beachten.

Massnahmen

8.5.1. Die Rückgabe von benutztem Material ist klar von der Ausgabe getrennt. Teilnehmende können die Rückgabe des Materials möglichst selbständig durchführen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.5.2. Klettergurte, Verbindungsmittel, Seile und andere textile, persönliche Schutzausrüstung (PSA) werden nur im trocknen Zustand ausgegeben.

Nicht textile Verbindungselemente zum Sicherungssystem (zum Beispiel: Karabiner, Rollen) sowie Helme werden nach Gebrauch mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.

Handschuhe werden nach Gebrauch getrocknet und mindestens 12 Stunden trocken gelagert, oder die Teilnehmer verwenden ihre eigenen Handschuhe, sofern diese für die Nutzung auf dem Seilpark geeignet sind.

Wenn Gerätekomponenten gewaschen oder desinfiziert werden, können sie früher wiederverwendet werden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8.6 Rettungen

Bemerkungen

Es kann erforderlich sein, dass Teilnehmende, aus allen für Teilnehmende zugänglichen Bereichen der Anlage, sicher auf den Boden gerettet werden müssen. Die häufigsten Gründe für Rettungen sind Erschöpfung oder Blockierung. Situationsabhängig werden Teilnehmende unbegleitet (alleine) oder begleitet (zusammen mit dem Mitarbeitenden) gerettet. Als Präventivmassnahme werden Teilnehmende angewiesen sich defensiv zu verhalten, um Rettungssituationen zu vermeiden.

Massnahmen

8.6.1. Falls bei einer Rettung der geforderte Abstand unterschritten wird, tragen die Rettenden eine persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel: Schutzmaske, Visier). Falls möglich, erhalten die Teilnehmenden zu Beginn der Rettung auch persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel: Schutzmaske, Visier). Falls sich Teilnehmende in einer lebensbedrohlichen Lage befinden, kann im Ausnahmefall auf die oben stehenden Massnahmen verzichtet werden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.6.2. Rettungsmaterial wird nach einem Einsatz umgehend für den nächsten Einsatz vorbereitet. Es gelten die gleichen Regelungen wie für benutztes Leihmaterial im Kapitel "Materialrückgabe und Reinigung".

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8.7 Verbands- und betriebsinterne Aus- und Weiterbildungen

Bemerkungen

Die Ausbildung der Mitarbeitenden stellt eine zentrale Säule für die Sicherheit der Teilnehmenden im Seilpark dar. Dies gilt sowohl für Verbandsausbildungen als auch für parkinterne Weiterbildungen. Es ist wichtig, dass die Kompetenzen regelmässig geübt werden. Für interne Schulungen oder Übungen, sowie für Verbandsinterne Ausbildungen, gelten die aktuellen Weisungen des BAG.

Massnahmen

8.7.1. Falls der geforderte Abstand bei (Rettungs-) Übungen unterschritten wird, trägt der Retter persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel: Schutzmaske, Visier). Die zu rettende Person erhält zu Beginn der Übung ebenfalls persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel: Schutzmaske, Visier).

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.7.2. Das Rettungsmaterial wird nach einem Einsatz umgehend für den nächsten Einsatz vorbereitet. Es gelten die gleichen Regelungen wie für gebrauchtes Leihmaterial im Kapitel "Materialrückgabe und Reinigung".

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.8 Bau- und Unterhaltsarbeiten, Betriebsvorbereitung

Bemerkungen

Regelmässige Inspektion, Wartung und Instandhaltung, sowie seriöse Betriebsvorbereitungen sind eine weitere zentrale Säule für die Sicherheit der Teilnehmenden im Seilpark.

Massnahmen

8.8.1. Für persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gelten die gleichen Regelungen wie für gebrauchtes Leihmaterial im Kapitel "Materialrückgabe und Reinigung".

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





8.9 Verkauf "Kioskartikel"

Bemerkungen

Einfache Verpflegungsmöglichkeiten während dem Seilparkbesuch dienen der Sicherheit und dem Wohlbefinden der Teilnehmenden. Umfangreichere Verpflegungsangebote orientieren sich an den Schutzkonzepten aus der Gastronomiebranche.

Massnahmen

86.9.1. Bei der Ausgabe von Getränken und Esswaren waschen oder desinfizieren die Mitarbeitenden regelmässig die Hände. Wo dies nicht möglich ist, können Schutzhandschuhe zum Einsatz kommen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

9 Information der Mitarbeitenden und Kunden

Anforderung

Mitarbeitende und betroffene Personen (Kunden) werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Bemerkungen

In Seilparks finden regelmässig interne Weiterbildungen und Rettungsübungen statt. Die Information der Mitarbeitenden über aktuelle Regelungen kann in diesem Rahmen erfolgen. Auf die Information der Teilnehmenden wurde bereits weiter oben eingegangen.

Massnahmen

9.1. Die Parkbetreibenden informieren ihre Mitarbeitenden über die implementierten Massnahmen und wie diese umgesetzt werden sollen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

9.2. Die Teilnehmenden werden mittels Instruktion, Bodenmarkierungen, Beschilderungen, Plakate oder ähnlichem über die erforderlichen Schutzmassnahmen informiert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.





10 Management

Anforderung

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

9.1. Aktuelle Informationen zu Hygienemassnahmen und dem sicheren Umgang mit Teilnehmenden werden fortlaufend an die Mitarbeitenden weitergegeben.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

9.2. Im Sinne einer fortlaufenden Optimierung der Schutzmassnahmen werden die Mitarbeitenden in die Evaluation einbezogen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

9.3. Der Bestand von Hygienematerial wird regelmässig kontrolliert, nachgefüllt und bevorratet. Dies gilt insbesondere für Seifenspender und Einweghandtücher bei Waschstationen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

11 ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage der Branchenlösung für Seilparks von Verband Schweizer Seilparks erstellt und Anfangs Juni 2020 an die Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Arosa, 3. Juni 2020

Arosa Tourismus – Roland Schuler – Vizedirektor / Leiter Betriebe

